

Gesetzesbegründung

Der Gesetzentwurf überträgt 2019 beschlossene Anpassungen im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenrecht auf die Ämter des Landesbischofs/der Landesbischöfin, der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen, Dezernentinnen und Dezernenten, des Leiters/der Leiterin des Diakonischen Werkes und Superintendentinnen und Superintendenden sowie der/des reformierten Senior. In § 87a Pfarrdienstgesetz wurden die Möglichkeiten eines Hinausschiebens des Ruhestandes erweitert und das Hinausschieben verliert seinen Ausnahmecharakter. Es bleibt bei dem Grundsatz des Ruhestandseintritts mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 87 PfdG. Mit Zustimmung des/der Betroffenen kann aber nun nach § 87a entschieden werden, dass der Ruhestandseintritt um bis zu drei Jahre hinausgeschoben wird (mit anschließender Verlängerungsoption), sofern dies insbesondere im kirchlichen Interesse steht und an der fortbestehenden Eignung keine Zweifel bestehen.

Diese Möglichkeiten eines Dienstes über die Ruhestandsgrenze hinaus sind für die oben benannten Funktionen bisher nicht vorgesehen, sondern hier besteht bisher die starre Pflicht zum Dienstende mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll eine Verlängerung über die Grenze des § 87 PfdG in entsprechender Anwendung des § 87a PfdG möglich werden. Es bleibt bei dem regelmäßigen Dienstende mit Erreichen der Altersgrenze, jedoch kann der Amtsinhaber/die Amtsinhaberin beantragen, die Dienstzeit darüber hinaus zu verlängern. Bei der anschließenden Entscheidung des Wahlorgans darf der Maximalzeitraum von drei Jahren (wie bei § 87a) nicht überschritten werden. Auch darf das reguläre Amtszeitende (also die Amtszeit von zehn Jahren/die Verlängerungszeit von fünf Jahren) nicht überschritten werden.

Artikel 64 Abs. 3 S. 3 und Artikel 66 Abs. 4 Kirchenverfassung EKM sehen zwar regelmäßig ein Dienstende mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze vor. Dem widerspricht aber nicht eine einvernehmliche Entscheidung der Beteiligten (Amtsinhaber und Wahlorgan) für ein Hinausschieben des Ruhestandes, sofern dabei nicht der reguläre Wahlzeitraum überschritten wird.